



FORUM  
FRÜHKINDLICHE BILDUNG  
Baden-Württemberg

# Weiterentwicklung und Unterstützung inklusive Kindertageseinrich- tungen

Qualitätsrahmen und Förderrichtlinien

Stand Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Qualitätsrahmen .....	7
1. Zielsetzung.....	7
2. Voraussetzungen.....	9
3. Organisation .....	9
4. Qualitätskriterien .....	10
5. Einordnung der Förderung in die Handlungsfelder des sogenannten „Gute-KiTa-Gesetzes“ .....	10
Förderrichtlinien .....	12
1. Fördermittel .....	12
2. Antragsverfahren.....	12
2.1 Fördervoraussetzungen für die Genehmigung des Förderzuschusses	12
2.2 Beantragung der Förderung .....	13

## Einleitung

Die UN-Behindertenrechtskonvention definiert in Artikel 1 den Begriff der Behinderung folgendermaßen:

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (UN-BRK §1).*

In der deutschen Sozialgesetzgebung im SGB IX ist formuliert:

*„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist...“.*

In Folge der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in Baden-Württemberg eine Reihe von Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung von mehr Inklusion in allen Lebensbereichen auf den Weg gebracht wie insbesondere das Förderprogramm „Impulse Inklusion“, die kommunale Beratungsstelle Inklusion oder der Landesinklusionspreis.

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gilt auch für Kinder mit Behinderung: *„Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.“ (KiTaG § 2 (2)).*

Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich an die Wohngemeinde des Kindes und gilt für alle Betriebsformen. Die Berücksichtigung in der Bedarfsplanung wird - obwohl gesetzlich geregelt - jedoch nur in einem Teil der Kommunen realisiert.

In Deutschland lebten 2009 rund 9,6 Mill. Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen, das waren 11,7 % der Bevölkerung.

Im Report „Familien in Baden-Württemberg - Lebenssituation von Kindern mit Behinderung (4/2013)“ werden lediglich Aussagen zur Altersgruppe unter 18 Jahren mit Schwerbehinderung getroffen (im Jahr 2011 - 22.600 Kinder und Jugendliche). Daten zur Altersgruppe 0-6 Jahre liegen nicht vor. Da die Entwicklungsmöglichkeiten sehr junger Kinder sehr groß sind und Behinderungen teilweise auch erst im Laufe der Ent-

wicklung deutlich werden, sind konkrete Daten kaum möglich. Insbesondere bei jungen Kindern scheuen sich Eltern auch, einen Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis zu stellen.

Deshalb wird auf die Ergebnisse eines vom Land in Auftrag gegebenen und 1991 veröffentlichten Forschungsberichts der Universität Tübingen (sog. „Troost-Studie“) zurückgegriffen. Im Rahmen dieser Studie zur Erstellung der „Rahmenkonzeption zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg“ wurde ermittelt, dass mindestens 6% eines Altersjahrgangs für einen kürzeren oder längeren Zeitraum eine Frühförderung in unterschiedlichem Ausmaß benötigen. Diese Daten haben nach wie vor Gültigkeit und sind akzeptiert. Ferner kann abgeleitet werden, wie viele Kinder im Alter von 0-6 Jahren mit einer Behinderung in Kindertageseinrichtungen betreut werden könnten.

Dies bedeutet, dass ca. 19.400 Kinder in diesem Altersbereich (6% von ca. 323.300 Kindern 3 - unter 7 Jahren; Stand März 2017) in ihrer frühkindlichen Bildung eine besondere Unterstützung benötigen. Ca. 4.400 Kinder erhalten diese in Schulkindergärten für Kinder mit Behinderung. Demzufolge benötigen ca. 15.000 Kinder diese Unterstützung in Kindertageseinrichtungen.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes gab es 2016 in Baden-Württemberg ca. 8.700 Kindertageseinrichtungen mit 413.609 Kindern; darunter 271.115 Kinder im Alter von 3-6 Jahren und 256 Schulkindergärten mit 4.359 Kindern (677 Gruppen). Obwohl sich die Zahl der Kinder mit Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen nach der Eingliederungshilfestatistik des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) von ca. 2.880 im Jahr 2006 auf ca. 8.080 Kinder im Jahr 2016 erhöht hat, ist die Zahl der Kinder im Schulkindergarten annähernd gleichgeblieben.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen“, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. „Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.“ (KiTaG § 2 Abs. 2). Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich an die Wohngemeinde. Damit liegt die Verantwortung für alle Kinder grundsätzlich bei den Kommunen.

Die im Gesetz verankerte kommunale Bedarfsplanung wird nur teilweise umgesetzt. Trotz zunehmender Öffnung von Kindertageseinrichtungen für die inklusive Bildung von Kindern mit Behinderung ist für Eltern der Weg, für ihr Kind mit (drohender) Behinderung oder Entwicklungsstörung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zu erhalten, nicht immer einfach. Teilweise machen sie die Erfahrung, dass Kindertageseinrichtungen die Aufnahme ihres (schwer) behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes ablehnen, die Betreuungszeit auf die Anwesenheit der über SGB VIII/IX finanzierten Integrationsfachkraft beschränkt wird und auch bei vorhandener Bereitschaft die Klärung und Installierung geeigneter Rahmenbedingungen für die Aufnahme des Kindes wegen noch nicht Berücksichtigung in der kommunalen Bedarfsplanung sehr zeitaufwändig sein kann.

Der Schulkindergarten ergänzt das System der Kindertageseinrichtung mit einem sonderpädagogischen schulvorbereitenden Bildungsangebot und stellt kein Parallelsystem dar. Schulkindergärten wurden eingerichtet, weil zum damaligen Zeitpunkt

- Kindertageseinrichtungen Kinder mit Behinderung großteils nicht aufnahmen oder sie dort keine adäquate Förderung fanden. Schulkindergärten stellten damit die einzige Möglichkeit dar, ihnen ein frühkindliches Bildungsangebot zu machen.
- Sonderpädagogen feststellten, dass bis zum Eintritt in die Schule viele Kinder ihre Potentiale nicht voll ausschöpfen konnten, weil eine ihren Voraussetzungen entsprechende Förderung im Kindergartenalter fehlte.

Eltern behinderter Kinder können damit zwischen einer Kindertageseinrichtung vor Ort und einer sonderpädagogischen Einrichtung wählen.

Erfahrungen und Rückmeldungen aus Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zum Teil konzeptionell schon sehr gut gelingt, dies aber nicht die Regel ist. Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen fühlen sich oft unsicher und überfordert, angemessen mit einem Kind mit Behinderung umzugehen. Sie wünschen sich mehr Sicherheit im Umgang mit Kindern mit (drohender) Behinderung und erwarten deshalb mehr Unterstützung.

Deshalb war im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung der Aufbau eines Unterstützungssystems in Form eines flächendeckenden Fachdienstes Inklusion angezeigt. Die bisher vorhandenen Unterstützungs- und Hilfesysteme wie z.B. sonderpädagogische und interdisziplinäre Frühförderung arbeiten v.a. kind- und familienbezogen. Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der dort tätigen Fachkräfte wurde ergänzend der Modellversuch Inklusion eingerichtet.

In derzeit insgesamt acht Stadt- und Landkreisen wird ein Unterstützungssystem mit einer Qualitätsbegleiterin und bis zu vier Mitarbeiterinnen im mobilen Fachdienst aufgebaut.

Diese Unterstützung ist ein Angebot des Landes und richtet sich an das System der Kindertageseinrichtungen.

Folgende Ziele werden angestrebt:

- Kindertageseinrichtungen entwickeln sich weiter zu inklusiven Kindertageseinrichtungen.
- Kindertageseinrichtungen werden in die Lage versetzt, Kinder mit (drohender) Behinderung aufzunehmen.
- Inklusive Kindertageseinrichtungen machen Kindern mit (drohender) Behinderung ein ihrem Bedarf entsprechendes qualitativ gutes Bildungsangebot.
- Kindertageseinrichtungen werden im Entwicklungsprozess zur inklusiven Kindertageseinrichtung durch ein Netzwerk von Unterstützern begleitet.
- Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen erhalten Unterstützung und Sicherheit im Umgang mit Kindern mit Behinderung allgemein und mit deren Behinderung im speziellen.

## Qualitätsrahmen

### 1. Zielsetzung

Im Land Baden-Württemberg soll erreicht werden, dass Inklusion in Kindertageseinrichtungen selbstverständlich gelebt wird.

Die Erreichung dieser Selbstverständlichkeit ist ein langer Weg und braucht viel Einfühlung, Geduld, Kraft und Unterstützung für die Teams in den Kindertageseinrichtungen und die Träger.

Eine gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen bedeutet eine Veränderung des pädagogischen Konzepts der Kindertageseinrichtung. Inklusion erschöpft sich nicht darin, dass die Kindertageseinrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung geöffnet werden. Das Gelingen setzt vielmehr eine inklusive Haltung und eine gemeinsame Konzeption voraus, nach der Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedroht ein Höchstmaß an Selbstbestimmung, Selbstständigkeit, Aktivität und Teilhabe erreichen und eine ihrem Bedarf entsprechende Bildung, Betreuung und Erziehung erhalten.

Für eine Gruppenzusammensetzung, die von Vielfalt geprägt ist, sind neben der inklusiven Haltung und einer gemeinsamen Konzeption geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien, Unterstützung für spezifische Bedarfe sowie eine Individualisierung und bedarfsgerechte Ausgestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Alltagssituationen im Spiel erforderlich. Einzelne Studien belegen, dass sowohl Kinder mit wie auch Kinder ohne Behinderung von inklusiver Bildung profitieren.

Um Vielfalt zu leben, benötigen inklusive Kitas ein breites Spektrum an Spiel- und Bewegungsmaterialien, aber auch offene Räume und Rückzugsorte. Hier ist es notwendig, dass Kindertageseinrichtungen ihre Raumkonzepte weiterentwickeln und die ganze Kindertageseinrichtung (und nicht nur den jeweiligen Gruppenraum) als Bildungs- und Explorationsraum verstehen. Die Fülle an unterschiedlichen Entwicklungsprozessen der Kinder verlangt variable Raumkonzepte und Überlegungen, ob die Raumgestaltung und die Spiel- und Bewegungsmaterialien den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen aller Kinder gerecht werden.

Eine Kindertageseinrichtung sollte einen Aufforderungscharakter ausstrahlen. Dazu sollte sie übersichtlich gestaltet, gut sortiert und strukturiert, nicht überfordernd sein, Orientierung bieten sowie Nischen und Rückzugsräume vorhalten. Es sollten Erfahrungsräume eröffnet werden, die es den pädagogischen Fachkräften erlauben, die Bildungsprozesse der Kinder individuell begleiten und auf die spezifischen Lernprozesse

eingehen zu können. Worauf es ankommt, ist vor allem die Flexibilität, Räume den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder entsprechend zu nutzen. Daher sollte der Raum durchdacht und flexibel gestaltbar sein: Klare Raum- und Materialeinteilung – idealerweise nach den Bildungsbereichen, viel Bewegungsfläche, altersangepasste Tische und Stühle, flexible Einrichtungsgegenstände, Podeste und Bänke. Ruheoasen und Rückzugsbereiche sind für alle Kinder in unterschiedlicher Ausprägung ebenso bedeutsam wie unterschiedliche Schlafmöglichkeiten – wie Matratzen, Schlafhöhlen und -körbe, die Ruhe und Entspannung ermöglichen. Im konkreten Fall müssen konkrete Bedarfe von Kindern mit Behinderung (z.B. blendfreie Oberflächen, gute Ausleuchtung, taktile und kontrastreiche visuelle Hilfen zur Orientierung für sehbehinderte und blinde Kinder, Schallschutz für Kinder mit Hörschädigung sowie Kinder mit Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsproblemen, barrierefreier Zugang zu Räumen, Angeboten und Material für körperbehinderte Kinder) in das Konzept integrierbar sein.

### Inklusive Kindertageseinrichtungen

- setzen die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung für jedes Kind, mit oder ohne Behinderung, um;
- erkennen die Potentiale aller Kinder, mit oder ohne Behinderung, frühzeitig und fördern individuell und kontinuierlich;
- bieten einen Ort für alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, einer (drohenden) Behinderung oder ihres kulturellen Hintergrundes;
- realisieren Bildungs- und Betreuungsangebote auf Grundlage einer gemeinsamen, inklusiven Einrichtungskonzeption;
- haben Spiel- und Lernangebote mit geeigneten Materialien und Spielen für alle Kinder, mit oder ohne Behinderung, im pädagogischen Alltag fest verankert;
- nutzen räumliche Ressourcen für alle Kinder, mit oder ohne Behinderung, optimal.

Zielgruppe dieser Maßnahme sind alle Kinder aller Einrichtungen. Insbesondere Kinder mit (drohender) Behinderung werden in den Fokus genommen, um deren Teilhabe am Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung noch besser zu ermöglichen.

Kindertageseinrichtungen, die den Weg „Inklusion zu leben“ eingeschlagen haben, erhalten eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Mobiliar und die Raumausstattung sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien. Die Anschaffung soll die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von Kindern mit (drohender) Behinderung und nicht behinderten Kindern zusätzlich unterstützen.

Geeignete Fachliteratur kann diesen Prozess beim Fachpersonal entsprechend unterstützen.

## 2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Beantragung von Materialien und Ausstattungsgegenständen gegeben sein:

- a) Die Kindertageseinrichtungen hat bereits ein oder mehrere Kinder mit (drohender) Behinderung aufgenommen oder es liegt ein Antrag auf Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes vor.
- b) Die Kindertageseinrichtung hat sich auf den Weg gemacht, eine inklusive Kindertageseinrichtung zu sein oder zu werden.
- c) Die Kindertageseinrichtung hat eine Konzeption als inklusive Kindertageseinrichtung erarbeitet und lebt diese oder erarbeitet derzeit eine.
- d) Die Kindertageseinrichtung hat sich mit inklusiven Raumkonzepten und einer materialgestützten individuellen Förderung von Kindern auseinandergesetzt.
- e) Die räumlichen und sächlichen Bedingungen werden der jeweiligen Behinderungsart und -schwere des aufzunehmenden Kindes gerecht.
- f) Die Einrichtung ist hinsichtlich Mobiliar und die Raumausstattung sowie Spiel- und Bewegungsmaterialien inklusionsbezogen von einer Mitarbeiterin des Forums Frühkindliche Bildung beraten worden.

## 3. Organisation

Jede baden-württembergische Kindertageseinrichtung, die den Weg „Inklusion zu leben“ eingeschlagen hat, erhält auf der Grundlage der Förderrichtlinien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig bis zu 5.000,- € im Förderzeitraum 2021/ 2022 für Mobiliar und Ausstattung, Spiel- und Bewegungsmaterialien. Die Anschaffung soll die Entwicklung und das Zusammenleben und -spielen von Kindern mit (drohender) Behinderung und nicht behinderten Kindern zusätzlich unterstützen.

Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumlichkeiten können den Zuschuss ebenfalls beantragen.

Die Beantragung kann einmalig im Förderzeitraum 2021/2022 erfolgen. Der Antrag wird nach Beratung durch das Forum Frühkindliche Bildung gestellt. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien gemeinsam mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Der Antrag wird verbescheidet und die Förderpauschale ausgezahlt. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis der Verwendung der Fördermittel zu erbringen, der eine sachgemäße Verwendung der Gelder zu belegt.

#### 4. Qualitätskriterien

Die finanzielle Förderung beantragende Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle berücksichtigt nachfolgende Kriterien und erfüllt diese:

- Gruppenbereiche und Ruhebereiche werden mit Möbeln so gestaltet, dass eine Bildung, Erziehung und Betreuung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes möglich ist.
- Das breite Angebot an Spielmaterialien entspricht der Vielfalt der Entwicklungsschritte und der Bedarfe der Kinder und unterstützt komplementär inklusive Spiel- und Lernsituationen.
- Das breite Angebot an Bewegungsmaterialien entspricht der Vielfalt der Entwicklungsschritte und der Bedarfe der Kinder und unterstützt komplementär inklusive Spiel- und Lernsituationen.
- Die Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsmaterial entspricht sowohl den Bedarfen der Kinder ohne Behinderung als auch den spezifischen Bedarfen der Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern und unterstützt das gemeinsame Spielen und Lernen.
- Bei der Raumgestaltung für Kinder mit Wahrnehmungs- bzw. Sinnesbeeinträchtigung werden akustische, visuelle und kinästhetische Aspekte berücksichtigt.
- Bauliche Maßnahmen und Einbaukosten können nicht gefördert werden.

#### 5. Einordnung der Förderung in die Handlungsfelder des sogenannten „Gute-KiTa-Gesetzes“

Die finanziellen Mittel für die Förderung werden aus dem Pool für Innovationsprojekte im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetzes“ entnommen. Sie sind auf die Jahre 2021 und 2022 begrenzt.

Für bauliche Maßnahmen dürfen diese Mittel nicht verwendet werden.

Die Förderung BW ist dabei vorrangig Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ des Gute-KiTa-Gesetzes zuzuordnen. Sie soll

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- einer Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung voranbringen.

Darüber hinaus tangiert die Konzeption mit Zielen und Qualitätskriterien die Handlungsfelder 1 und 5 des Gute-KiTa-Gesetzes.

### **Handlungsfeld 1 - Bedarfsgerechtes Angebot**

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen.

### **Handlungsfeld 5 - Verbesserung der räumlichen Gestaltung**

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen, eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen.

## Förderrichtlinien

### 1. Fördermittel

Die Förderung steht Trägern bzw. Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen zur Verfügung, die sich auf den Weg gemacht haben, eine inklusive Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle zu sein.

Sie stellt eine einmalige Förderung in einem Zeitraum von zwei Jahren (2021 und 2022) in Höhe von max. 5.000,- € dar.

#### Die Förderung umfasst:

- Sachmittel zur Ausgestaltung gemeinsamer Räume bzw. Flächen
- Sachmittel zur Ausstattung mit Spiel- und Bewegungsmaterialien, die sowohl den Bedürfnissen der Kinder ohne Behinderung als auch den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung entsprechen.

### 2. Antragsverfahren

Das Forum Frühkindliche Bildung ist vom Land mit der Durchführung des Beratungsverfahrens und der inhaltlichen Begleitung der Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestelle beauftragt. Die einmalige Zuwendung pro Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle wird auf schriftlichen Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel für die Maßnahme „Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen (Handlungsfeld 10)“ in Höhe von maximal 5.000,- € pro Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle für den Zeitraum von zwei Jahren (2021 bis 2022) vom Kultusministerium gewährt.

#### 2.1 Fördervoraussetzungen für die Genehmigung des Förderzuschusses

Vor der Beantragung des Förderzuschusses findet eine obligatorische Beratung mit der Einrichtungsleitung durch eine Mitarbeiterin des Forums Frühkindliche Bildung statt. Der Träger der Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle kann an dem Gespräch teilnehmen.

In dem Beratungsgespräch werden die unter Punkt 2 benannten Voraussetzungen (b bis e), sowie der Materialbedarf besprochen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird dem Träger empfohlen, einen Förderantrag zu stellen. Diese Empfehlung wird mit dem Ergebnisprotokoll des Gesprächs dem Träger und der Einrichtungsleitung übermittelt. Das zur Antragstellung notwendige Formular wird dem Träger nach dem Beratungsgespräch mit dem Protokoll elektronisch übermittelt.

Die Einrichtung ist nicht antragsberechtigt, wenn kein Kind mit (drohender) Behinderung aufgenommen ist oder zur Aufnahme ansteht (Voraussetzung a).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Das Kultusministerium behält sich vor, im Falle einer Anzahl von Anträgen, die den Rahmen der verfügbaren Fördermittel überschreitet, in Abstimmung mit dem Forum Frühkindliche Bildung eine Auswahl unter den Antragstellern, die die Auswahl- und die zusätzlichen Kriterien erfüllen, nach Maßgabe des Antragseingangs, durchzuführen.

Das Verfahren wird online gestützt durchgeführt. Es werden nur Interessenbekundungen, die unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formulars eingegangen sind, berücksichtigt. Der Antrag muss analog (unterschrieben) unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis muss unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formulars eingereicht werden.

## 2.2 Beantragung der Förderung

1. Der Träger bekundet Interesse an der Förderung. Das Interesse muss für jede Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle separat bekundet werden. Die Interessensbekundung muss bis spätestens 31. Juli 2022 über das Formular auf der Homepage des Forums Frühkindlicher Bildung eingereicht werden.
2. Das Forum Frühkindliche Bildung vereinbart mit der Einrichtungsleitung einen Termin für ein Beratungsgespräch und führt dieses online oder fernmündlich durch. Das Gespräch kann durch den Träger begleitet werden.
3. Das Beratungsprotokoll mit einer Empfehlung zum Antrag wird der Kindertageseinrichtung/Großtagespflegestelle und dem Träger zur Verfügung gestellt.
4. Der Träger beantragt die Mittel. Die Antragstellung ist ausschließlich nach erfolgter Beratung möglich. Das dafür notwendige Formular wird digital mit dem Beratungsprotokoll zur Verfügung gestellt.
5. Förderfähig sind ausschließlich die Kindertageseinrichtungen/Großtagespflegestellen, in denen die unter Punkt 2 des Qualitätsrahmens benannten Voraussetzungen erfüllt werden.
6. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September 2022 (Ausschlussfrist) beim Forum Frühkindliche Bildung in Schriftform mit Unterschrift und Stempel des Trägers, eingereicht werden. Die Koordinationsstelle „Gute-Kita-Gesetz-Finanzen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg prüft das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Im Fall der Bewilligung wird der Förderbescheid postalisch an den Träger versendet.

7. Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe und unter dem Vorbehalt, dass alle vom Zuwendungsempfänger im Antrag gemachten, förderrelevanten Angaben und Zusicherungen zutreffen und eingehalten werden.
8. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass auch eine weiterführende Finanzierung für eine aktive Inklusion gesichert ist. Die nicht durch den Zuschuss gedeckten Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.
9. Der Verwendungsnachweis ist zeitnah nach der Bescheidung, für die Anträge aus dem Jahr 2021 bis spätestens 30. Juni 2022 und für die Anträge aus dem Jahr 2022 spätestens zum 31. März 2023 zu erstellen und postalisch an das Forum Frühkindliche Bildung zu senden.
10. Die Verwendungsprüfung erfolgt durch das Forum Frühkindliche Bildung.
11. Für die Verfahren der Bewilligung, Auszahlung, und Rückforderung ist Koordinationsstelle „Gute-Kita-Gesetz-Finzen“ des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zuständig.  
E-Mail: [koordinierungsstelle-gute-kita-gesetz-finzen@km.kv.bwl.de](mailto:koordinierungsstelle-gute-kita-gesetz-finzen@km.kv.bwl.de).